

Einige Gedanken zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes

Autor(en): **Studer, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Gedanken zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes.

Von Dr. F r i z S t u d e r.

Noch sind kaum vier Jahre verflossen, seit das Unfallversicherungsgesetz in Kraft besteht, und doch spricht man schon seit geraumer Zeit von einer Revision seiner Bestimmungen. Es ist in erster Linie die versicherte Arbeiterschaft, die eine Reihe von Abänderungen am Gesetze fordert. Aber auch aus Kreisen der versicherungspflichtigen Unternehmer, wie von den Organen der Unfallversicherungsanstalt selbst werden verschiedene Vorschläge für eine Gesetzesrevision unterbreitet. So wird man wohl mit der baldigen Beratung einer Vorlage für ein revidiertes Gesetz zu rechnen haben.

Die Bestrebungen auf Revision des noch so jungen Unfallversicherungsgesetzes dürfen nicht etwa als Beweis seiner großen Mangelhaftigkeit oder gar Verfehltheit der Grundlagen, auf denen es aufgebaut ist, gelten. Wenn man die verschiedenen Revisionsvorschläge, die von den einzelnen Interessengruppen gemacht worden sind, durchgeht, so sieht man auch, daß nicht einschneidende, grundlegende Änderungen verlangt werden. Namentlich auch die Vorschläge der Arbeiterschaft bewegen sich durchaus auf dem grundsätzlichen Boden des bisherigen Gesetzes. Sie sind in der Hauptsache auf eine Ausdehnung der sozialen Versicherung auf weitere Kategorien von Arbeitern, auf noch wirksameren Schutz der Versicherten und auf größere Versicherungsleistungen gerichtet.

Jedes Gesetz hat seine Mängel und Unebenheiten, die sich früher oder später bei seiner Anwendung zeigen. Obschon ja das frühere Haftpflichtgesetz eine Reihe von Erfahrungen auf dem Gebiete dieses Arbeiterschutzes brachte, die man bei Ausarbeitung des Unfallversicherungsgesetzes verwerten konnte, war man doch etwas ängstlich bei der Gewährung weiterer Ausdehnung. Man wollte im großen und ganzen vorerst auf alle Fälle nicht hinter die Haftpflichtgesetzgebung zurückgehen, als man sie durch die staatliche Unfallversicherung ersetzte. Dies war leitender Gedanke, an den sich auch die Rechtsprechung gehalten hat.

Daß bei der kommenden Revision die Arbeiterschaft auf eine weitere Ausgestaltung der Unfallversicherung im Sinne eines noch wirksameren Schutzes gegen die wirtschaftlichen Schädigungen von Anfällen dringen will, wird wohl von allen Einsichtigen verstanden und gewürdigt werden. Liegt doch die Bewahrung der verunfallten Arbeiter vor den wirtschaftlichen Folgen des Unfalls — finanzielle Not durch Entgehen des Verdienstes

infolge der Verminderung oder Aufhebung der Arbeitsfähigkeit und daherige baldige Unfähigkeit, die notwendigsten Bedürfnisse für sich und die Familie bestreiten, bezahlen zu können oder Schulden zu machen — nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft, sondern auch im Interesse der Arbeitgeber und nicht zuletzt in demjenigen des Staates, vorab eines solchen, in dem die industrielle Arbeiterschaft eine so große Rolle spielt.

Im folgenden sollen einige Gedanken über einzelne Revisionspunkte geäußert werden. Sie erschöpfen selbstredend nicht den ganzen Fragenkomplex, der sich aufstut, wollen auch nicht endgültig die Stellung zu den aufgeworfenen einzelnen Fragen fixieren, sondern nur Anregungen zu einigen wichtigeren Bestimmungen für die kommenden Revisionsberatungen sein.

Eine Hauptfrage wird die Ausdehnung des Gesetzes auf weitere Unternehmungen, resp. deren Angestellte und Arbeiter sein. Solange wir nicht eine allgemeine obligatorische Unfallversicherung erhalten, wird diese Frage stets der lebhaftesten Erörterung rufen. Große Kreise der Bevölkerung empfinden es als stoßend und ungerecht, von der Wohltat der Versicherung ausgeschlossen zu sein. Andererseits sind die wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse, namentlich auch nach der technischen Seite hin, derartigen steten Veränderungen unterworfen, daß die Gefahren des Berufslebens für viele Gruppen sich vergrößern, die heute nicht unter das Gesetz fallen, die aber des Schutzes ebenso würdig und bedürftig sind wie die andern. So war es nicht verwunderlich, daß noch vor Inkrafttreten des gesamten Gesetzes vom Jahre 1911 ein Ergänzungsgesetz erlassen wurde, das besonders auch hinsichtlich weiterer Ausdehnung des Anwendungsgebietes dem Bundesrat Kompetenzen gab, und daß auch die Vollziehungsverordnungen eingehende Bestimmungen über die Auslegung der betreffenden Gesetzesartikel enthalten.

Die Materie ist nicht leicht zu regeln. Das bisherige Gesetz (einschließlich der Verordnungen) zählt einige öffentliche Unternehmungen auf, die dem Gesetze unterstellt werden, nennt dann die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe; dann kommen Unternehmungen mit bestimmten Arbeiten, die aufgezählt werden. Sodann bilden gewisse Stoffe, die erzeugt, verwendet oder gelagert werden, das Unterscheidungsmerkmal; ferner wird nach der Gefährlichkeit der Maschinen und der Einrichtungen unterschieden oder nach dem Umfang der Arbeit usw.

Ganz schwierig gestaltet sich die Sache da, wo Haupt-, Hilfs- und Nebenbetriebe unter der gleichen Unternehmung stehen oder wo der nämliche Betriebsinhaber verschiedene Unternehmungen leitet, wobei die einen Betriebe oder Unter-

nehmungen der Versicherung an sich unterstehen würden, die anderen Betriebe oder Unternehmungen hingegen nicht.

Bei der Enumerationsmethode wird aber alles im Fluß bleiben, eine beständige Unsicherheit notgedrungen stets vorhanden sein; die gewählten Unterscheidungsmerkmale werden dem Leben kaum immer gerecht werden.

Ob eine allgemeine Formel nicht wesentlich zur Vereinfachung, aber auch zur bedeutend besseren Orientierung und damit zu erheblich größerer Rechtsicherheit und Gerechtigkeit beitragen würde, diese Frage gründlich zu prüfen ist von großer Bedeutung und hohem Wert. Die Formel wäre z. B. so zu finden, daß einfach die großen Arbeitszweige genannt würden, die dem Gesetze zu unterstellen sind, wobei dann alle Betriebe dieser Zweige, ohne Unterschied ihrer Bedeutung, ihres öffentlichen oder privaten Charakters oder der in ihnen vorkommenden Gefahren, Stoffe usw. umfaßt würden.

Hinsichtlich des Kreises der versicherten Personen einer Unternehmung wird darin größere Klarheit zu schaffen sein, inwieweit Familienangehörige, Teilhaber usw. mitversichert sein sollen; gewisse Bestimmungen der Vollziehungsverordnungen werden wohl in das Gesetz aufzunehmen sein.

Vor allem wird auch dafür zu sorgen sein, daß die Angestellten und Arbeiter eines Akkordanten (Unterakkordanten) unbedingt unter die Versicherung fallen, sei es, daß sie als Angestellte oder Arbeiter der Unternehmung angesehen werden, die die Arbeiten dem Akkordanten überträgt, sei es, daß der als selbständiger Unternehmer betrachtete Akkordant versicherungspflichtig erklärt wird.

Sehr revisionsbedürftig ist Artikel 62 des Gesetzes, der Beginn und Ende der Versicherung umschreibt. Ein Beispiel möge die Unzulänglichkeit der bisherigen Bestimmungen dartun. Ein Arbeiter erkrankt am Samstag und ist infolge der Krankheit gezwungen, 8 Tage die Arbeit auszusetzen. Ist er noch nicht längere Zeit im Betriebe beschäftigt, so erlischt sein Lohnanspruch mit dem Samstag, an welchem er wegen Krankheit die Arbeit niederlegen mußte. Am zweiten Montag auf jenen Samstag begibt er sich wieder zur Arbeit und verunglückt ohne eigene Schuld auf dem Wege zur Arbeit. Nach dem heutigen Gesetze ist er, wenn nicht aus speziellen Gründen Betriebsunfall angenommen werden kann, nicht versichert, da die Versicherung mit dem Ablauf des zweiten Tages nach dem Tage, an dem der Lohnanspruch aufhört, beendet war. Ein anderer Arbeiter aber verunfallt am Sonntag bei einer privaten Arbeit zu Hause; er ist versichert und erhält die Versicherungsleistungen.

Die Unbilligkeit der geltenden Bestimmungen springt in die Augen. Sie wird noch größer in Fällen, bei denen das Aussetzen der Arbeit infolge Betriebsunfalles erfolgt ist. Dann bleibt der betreffende Arbeiter nach dem zweiten Tage, wenn er keinen Lohnanspruch mehr besitzt, gegen weitere Anfälle unversichert.

Es sind daher von den verschiedensten Seiten Vorschläge für eine neue Regelung gemacht worden. Einmal wird vorgeschlagen, die Frist von zwei Tagen einfach zu verlängern. Der Uebelstand bleibt aber doch dabei bestehen, daß bei längerer Krankheit die Versicherung unterbrochen wird, obgleich das Anstellungsverhältnis fortbesteht. Es ist aber gerade ein Grundsatz des Versicherungsrechtes, die Kontinuität der Versicherung herzustellen und zu garantieren.

Daher würde auch ein anderer Vorschlag diesem Grundsatz nicht gerecht, der nicht mehr auf den Lohnanspruch abstellen will, sondern auf das tatsächliche Einstellen der Arbeit im Betriebe. Dieser Vorschlag würde auch gegenüber dem bisherigen Gesetze diejenigen Angestellten und Arbeiter schlechter stellen, die infolge längeren Dienstverhältnisses auch während der Krankheit für eine gewisse Zeit den Lohnanspruch besitzen.

Nachdem der Angestellte und Arbeiter auch für Nichtbetriebsunfälle versichert wird, ist nicht recht einzusehen, warum nicht die Versicherung mindestens so lange bestehen bleiben soll, als das Anstellungsverhältnis in einem der Versicherung unterstehenden Betriebe dauert. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses sollte unter gewissen Voraussetzungen die Versicherung noch einige Zeit weiter fortbestehen.

Wird eine solche Lösung gesucht, dann verliert eine Nebenfrage ihre Bedeutung, ob unter „Antritt von Arbeit“ auch „der Weg zur Arbeit“ einbezogen werden kann, der unter Umständen eben schon gewisse Unfallgefahren in sich bergen kann.

Wichtige und nicht leicht zu lösende Fragen bietet das Kapitel über den Umfang der Versicherung. Nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung sind versichert die Krankheiten aus Betriebsunfällen und Nichtbetriebsunfällen, sowie gewisse gefährliche Erkrankungen, die infolge Erzeugung oder Verwendung gewisser in einem vom Bundesrate aufzustellenden Verzeichnisse genannten Stoffe entstehen. Alle anderen Krankheiten sind nicht versichert. Die Betriebsunfälle werden im Gesetze umschrieben; alle übrigen Körperverletzungen aus Anfällen gelten als Nichtbetriebsunfälle. Im Gesetze wird hingegen nicht weiter definiert, was ein Unfall ist. Die Definition des Unfalles wurde der Rechtsprechung überlassen. In der Wissenschaft, in den Kommentaren zum Gesetze findet man

verschiedent lautende Definitionen. Soll im künftigen Gesetze näher umschrieben werden, was als Unfall zu gelten hat und so die Abgrenzung gegenüber den Krankheiten, die nicht aus Unfall herrühren, gesetzlich festgelegt werden? Es bietet eine solche Lösung gewisse Gefahren für die Versicherten, indem durch eine allfällige enge Interpretation des Begriffes Unfall und bei gleichzeitigem Bestehenlassen der Bestimmungen des Artikels 68 über die sogenannten Berufskrankheiten, die unter die Versicherung fallen sollen, Personen der Versicherungsleistung verlustig gehen können, deren Körperverletzung oder Krankheit doch ausschließlich in ihrer Arbeit im versicherungspflichtigen Betriebe beruht. Auch hier möge ein Beispiel diese Möglichkeiten zeigen.

Ein Arbeiter zieht sich durch wiederholtes Stoßen oder Anschlagen irgendeines Gegenstandes, das sich infolge der Art der Arbeit nicht gut vermeiden läßt und deswegen häufiger vorkommt, eine Krankheit im betroffenen Gliede zu, während andern Arbeitern dieses wiederholte Stoßen keinerlei schädigende Folgen bereitet. Nehmen wir an, dem Arbeiter habe vorher nichts gefehlt und es stehe ärztlich fest, daß die Krankheit einzig und allein auf das wiederholte Stoßen zurückgeführt werden kann. Wird nun z. B. für den Begriff des Unfalls ein unvorhergesehenes, außergewöhnliches Ereignis verlangt, dann erhält bei dem angenommenen Fall der Arbeiter keine Versicherungsleistungen. Einmal ist das wiederholte Stoßen dann nicht ein außergewöhnliches und auch nicht ein unvorhergesehenes Ereignis, also nach der vorausgesetzten engen Interpretation des Unfallbegriffes eben kein Unfall. Andererseits fällt die dadurch hervorgerufene Krankheit nicht unter die sogenannten Berufskrankheiten, weil solche nur dann versichert sind, wenn sie durch Einwirkung bestimmter Stoffe verursacht werden, und zwar wiederum nur durch Stoffe, die in dem bundesrätlichen Verzeichnis genannt sind. Und doch handelt es sich in unserem Falle um eine eigentliche ausschließliche nicht nach der oben angenommenen gesetzlichen Definition, aber Berufskrankheit. Der einzelne, wenn auch leichte Stoß bildet, nach allgemeinen Begriffen, einen Unfall, der allerdings an sich allein die Krankheit nicht verursacht hat, wohl aber ist sie durch die Wiederholungen des Unfalles hervorgerufen worden.

Nachdem auch die Nichtbetriebsunfälle mit in die Versicherung einbezogen worden sind, die bloßen Krankheiten, die nicht im Sinne des Gesetzes Berufskrankheiten sind, aber nicht unter das Gesetz fallen, wird sich eine Abgrenzung nicht völlig umgehen lassen. Sie sollte aber der Gerichtspraxis überlassen werden und nicht gesetzlich festgelegt werden, da die fortschreitende Technik eine Definition des Unfall-

begriffes beinahe unmöglich macht. Für die beruflichen Krankheiten aber, seien sie durch Anfallereignis oder durch fortdauernde Betriebsarbeit entstanden, wird beinahe jede Definition des Anfallbegriffes zu Ungerechtigkeiten führen, solange nicht die Bestimmungen des Artikels 68 über die sogenannten durch bestimmte Stoffe erzeugten gefährlichen Krankheiten, die den Betriebsunfällen gleichzustellen sind, eine gründliche Aenderung im Sinne einer erheblichen Erweiterung erfahren haben. Es ist Tatsache, daß eine Reihe von Stoffen oder Betriebsmethoden im Laufe der Jahre, infolge der Fortschritte der Technik und Wissenschaft, hinzugekommen sind, die nicht im Verzeichnisse stehen, die aber ebenso gefährliche Krankheiten erzeugen können, wie die bereits aufgezählten.

Eine Lösung des Problems scheint uns daher in folgender gesetzlichen Regelung zu liegen: Versichert sind alle Krankheiten eines in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Angestellten oder Arbeiters, gleichwohl ob sie infolge eines plötzlichen Ereignisses (Anfall) oder infolge der Einwirkung von Stoffen, Arbeitsmethoden usw. entstanden sind, d. h. also diejenigen, welche durch die berufliche Beschäftigung im versicherungspflichtigen Betriebe verursacht worden sind. Alle anderen Krankheiten sind nur versichert, wenn sie durch einen Nichtbetriebsunfall verursacht worden sind. Und für diese „außerberuflichen“ Krankheiten ist dann eine Scheidung durch eine Umschreibung des (Nichtbetriebs-)Anfallsbegriffes vorzunehmen. Hier hat dann in der Tat das Erfordernis der Außergewöhnlichkeit, der Unvorhergesehenheit und der Plötzlichkeit des Ereignisses einen Sinn und eine Bedeutung.

Man wird dieser Lösung vielleicht den Einwand entgegenhalten, daß sie aus dem Rahmen eines **A n f a l l** versicherungsgesetzes falle. Dieser Einwand kann aber nicht schwerwiegend sein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Artikel 68 bereits einen Einbruch gemacht, indem er auf Krankheiten, die nicht auf Anfällen beruhen, den Betriebsunfällen gleichgestellt hat. Der Unterschied zwischen der bisherigen Regelung und der vorgeschlagenen Lösung ist nur ein quantitativer, kein grundsätzlicher. Und es ist in der Tat nicht einzusehen, warum nur ein Teil der Erkrankungen den Betriebsunfällen gleichzustellen ist und nicht alle Schädigungen aus der Berufsarbeit versichert sein sollen. Eine Unterscheidung zwischen Berufskrankheiten, die versichert sein sollen und solchen, die es nicht sein sollen, wird immer eine mehr oder weniger willkürliche, auf Zufälligkeiten beruhende sein. Dazu kommt, wie oben ausgeführt, noch hinzu die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen eigentlichen Krankheiten und solchen, die auf Anfall beruhen, die weitere An-

stimmigkeiten bringt. Diese Unterscheidung, was Unfall und was eigentliche Krankheit ist, bringt bei den nichtberuflichen Krankheiten viel weniger Unzukömmlichkeiten.

Bei Festsetzung der Bestimmungen über die Art und den Umfang der Versicherungsleistungen sind weniger eigentliche Rechtsfragen zu lösen. Die Arbeiterschaft empfindet es sehr, daß durch die Festsetzung des Krankengeldes auf 80 %, der Rente auf 70 % ihr nur ein Teil des wirtschaftlichen Schadens ersetzt wird und so die Not und Sorge in Krankheitstagen doch Einkehr halten kann. Dieser verhältnismäßig große Abzug hat schon bei der Beratung des bisherigen Gesetzes und im Kampfe um dasselbe Anfechtung erfahren. Er wurde damals zum Teil mit dem Hinweis auf die Simulation und Aggravation begründet, auf Versicherte, die lieber krank sein und die Versicherungsleistungen beziehen möchten als arbeiten. Wenn auch zugegeben werden darf, daß es solche Elemente geben kann, so sind sie doch in der verschwindenden Minderheit. Der Gesetzgeber darf aber nicht seine Gesetzgebung nach solch vereinzelt Minderwertigen einrichten und damit die weitaus große Mehrzahl rechtschaffener Arbeiter im Notfall büßen lassen und sie schmälern. Der Staat wird durch andere Mittel dem Versuche auf Uebervorteilung, unrechtmäßige Aneignung und Betrug wehren müssen.

Eine Erhöhung der Leistungen nach verschiedenen Richtungen darf gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit dem bestehenden Gesetze wohl gewagt werden und diese Ansicht scheint auch bei den Organen der Unfallversicherungsanstalt zu bestehen.

Dies einige Gedanken für die weitere Beratung des Revisionswerkes.

Mögen bei Ausarbeitung des künftigen Gesetzes vor allem auch diejenigen Organe gehört werden, denen die Rechtsprechung anvertraut ist, die gestützt auf ein reiches Material und ihre Erfahrung und infolge ihrer Stellung und ihrer Aufgabe in objektiver Weise über die zutreffendsten Lösungen all der verschiedenen Fragen zu urteilen vermögen.

Der Weg zur Internationale.

Von Oskar Pollak, Wien.

Wieder ist der Weg zur Internationale an einer Krümmung angelangt. Das Ziel, das schon so nahe schien, ist mit einem Male den Blicken wieder entschwunden; nicht gradaus mehr scheint's zu gehen, sondern zurück. Und wie immer in solchen Augenblicken, zögern die Kurzsichtigen; und wie immer verlieren die den Mut, die ihn am liebsten niemals gehabt hätten. Und